

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.10.2015

Geschäftszahl

Ra 2015/03/0054

Rechtssatz

Auch bei einer Revision bewirkt die Beseitigung der angefochtenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung - durch wen auch immer oder aus welchem Titel auch immer - die Klaglosstellung der revisionswerbenden Partei, wobei auch die (auf dem Boden des § 42 Abs 3 VwGG rückwirkende) Aufhebung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung durch den VwGH auf Grund der Revision eines Dritten eine Klaglosstellung nach sich zieht (Hinweis B vom 5. März 2014, 2012/03/0142, mwH).

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2015/03/0053 B 30. Oktober 2015